

Satzung des Itzehoer Ruderclubs von 1966 e.V.

Gegenüberstellung von Satzung und Satzungsänderung

Satzung in aktueller Fassung vom 02. Febr. 1966 in der Änderung vom 07. Febr. 1995

Vorschlag Änderung der Satzung - Mitgliederversammlung am 11.02.2024

§ 1 Name Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen Itzehoer Ruderclub von 1966 e.V. Er ist am 2. Februar 1966 gegründet und wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Itzehoe eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Itzehoe.
- 3) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Rudersports und ergänzender Sportarten und die Jugendpflege.
- 2) Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung. Alle Einnahmen werden ausschließlich zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben verwendet.
- 3) Der Verein ist frei von politischer und religiöser Tendenz. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und keinen Anspruch hieran bei einem Austritt oder bei Auflösung des Vereins.
- 4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Farben und Flagge

- 1) Die Flagge des Vereins zeigt auf weißem Grund untereinander einen blauen sowie einen roten Streifen, zwischen denen in schwarz die Buchstaben IRC stehen.
- 2) Das Vereinsabzeichen trägt das Bild der Flagge.

§ 1 Name Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen Itzehoer Ruderclub von 1966 e.V.. Er ist am 2. Februar 1966 gegründet.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Itzehoe.
- 3) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Rudersports und ergänzender Sportarten und die Jugendpflege.
- 2) Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten, zur Verfügung. Alle Einnahmen werden ausschließlich zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben verwendet.
- 3) Der Verein ist frei von politischer und religiöser Tendenz. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und keinen Anspruch hieran bei einem Austritt oder bei Auflösung des Vereins.
- 4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Farben und Flagge

- 1) Die Flagge des Vereins zeigt auf weißem Grund untereinander einen blauen sowie einen roten Streifen, zwischen denen in schwarz die Buchstaben IRC stehen.
- 2) Das Vereinsabzeichen trägt das Bild der Flagge.

Satzung des Itzehoer Ruderclubs von 1966 e.V.

Gegenüberstellung von Satzung und Satzungsänderung

Satzung in aktueller Fassung vom 02. Febr. 1966 in der Änderung vom 07. Febr. 1995

Vorschlag Änderung der Satzung - Mitgliederversammlung am 11.02.2024

§ 4 Mitgliedschaft

1) Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Ehrenmitgliedern,
2. ausübenden (ordentlichen) Mitgliedern,
3. unterstützenden (fördernden) Mitgliedern,
4. jugendlichen Mitgliedern.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Bootshaus zu verkehren und -soweit sie nicht Jugendliche sind- das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dabei das Wort zu nehmen und Anträge zu stellen.

2) Stimm- und wahlberechtigt sind die Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, in rudertechnischen Angelegenheiten nur die ausübenden Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

3) Die ausübenden Mitglieder haben nach Maßgabe der Ruderordnung das Recht auf Benutzung der Boote und der sportlichen Einrichtungen des Vereins.

4) Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ausübenden Mitglieder. Sie sind nicht zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder den Rudersport besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens 10 Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5) Die jugendlichen Mitglieder haben die Rechte und Pflichten aus der für die Jugendabteilung vom Vorstand erlassenen Satzung. Die Mitgliedschaft als Jugendmitglied erlischt mit Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied sein 18. Lebensjahr vollendet.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Ehrenmitgliedern,
2. ausübenden (ordentlichen) Mitgliedern,
3. unterstützenden (fördernden) Mitgliedern,
4. jugendlichen Mitgliedern.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, **im Bootshaus zu verkehren, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und, soweit sie nicht Jugendliche sind, bei den Mitgliederversammlungen** das Wort zu nehmen und Anträge zu stellen.

2) Stimm- und wahlberechtigt sind die Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, in rudertechnischen Angelegenheiten nur die ausübenden Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

3) Die ausübenden Mitglieder haben nach Maßgabe der Ruderordnung das Recht auf Benutzung der Boote und der sportlichen Einrichtungen des Vereins.

4) Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ausübenden Mitglieder. Sie sind nicht zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder den Rudersport besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens **zehn** Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5) Die jugendlichen Mitglieder haben die Rechte und Pflichten aus der für die Jugendabteilung vom Vorstand erlassenen Satzung. Die Mitgliedschaft als Jugendmitglied erlischt mit Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied sein 18. Lebensjahr vollendet.

Satzung des Itzehoer Ruderclubs von 1966 e.V.

Gegenüberstellung von Satzung und Satzungsänderung

Satzung in aktueller Fassung vom 02. Febr. 1966 in der Änderung vom 07. Febr. 1995

Vorschlag Änderung der Satzung - Mitgliederversammlung am 11.02.2024

6) Ausübende jugendliche Mitglieder dürfen einem anderen Ruderverein in Itzehoe nicht angehören und auch nicht ausübende Mitglieder eines dem Deutschen Ruderverband nicht angehörigen deutschen Rudervereins sein.

6) Ausübende jugendliche Mitglieder dürfen einem anderen Ruderverein in Itzehoe nicht angehören und auch nicht ausübende Mitglieder eines dem Deutschen Ruderverband nicht angehörigen deutschen Rudervereins sein.

§ 6 Ummeldung

1) Die Mitglieder haben das Recht, sich durch Erklärung in eine andere Form der Mitgliedschaft umzumelden. Die Ummeldung wird wirksam, wenn das Mitglied die in § 5 festgesetzten Voraussetzungen für die neue Form der Mitgliedschaft erfüllt. Für das zur Zeit der Ummeldung laufende Vierteljahr ist der Beitrag der höheren der beiden Mitgliedergruppen zu zahlen.

§ 6 Ummeldung

1) Die Mitglieder haben das Recht, sich durch Erklärung *in Textform* in eine andere Form der Mitgliedschaft umzumelden. Die Ummeldung wird wirksam, wenn das Mitglied die in § 5 festgesetzten Voraussetzungen für die neue Form der Mitgliedschaft erfüllt. Für das zur Zeit der Ummeldung laufende Vierteljahr ist der Beitrag der höheren der beiden Mitgliedergruppen zu zahlen.

§ 7 Aufnahme

1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Wer sich um die Mitgliedschaft bewirbt, hat bei dem Vorstand ein schriftliches Gesuch einzureichen.

§ 7 Aufnahme

1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Wer sich um die Mitgliedschaft bewirbt, hat bei dem Vorstand ein Gesuch *in Textform* einzureichen.

2) Bei noch nicht volljährigen Bewerbern hat der gesetzliche Vertreter das Gesuch mit zu unterschreiben.

2) Bei noch nicht volljährigen Bewerbern hat der gesetzliche Vertreter das Gesuch mit zu unterschreiben.

3) Wird von den Vereinsmitgliedern kein begründeter Widerspruch gegen den Aufnahmeantrag erhoben, so beschließt der Vorstand über diesen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist das Gesuch abgelehnt. Liegt ein dringender Grund vor, so kann die Aufnahme eines Bewerbers ohne Einhaltung einer Frist durch den Vorstand erfolgen. Ist der Aufnahme unter Angabe von Gründen widersprochen oder lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung, sofern der Bewerber dieses wünscht. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit

3) Wird von den Vereinsmitgliedern kein begründeter Widerspruch gegen den Aufnahmeantrag erhoben, so beschließt der Vorstand über diesen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist das Gesuch abgelehnt. Liegt ein dringender Grund vor, so kann die Aufnahme eines Bewerbers ohne Einhaltung einer Frist durch den Vorstand erfolgen. Ist der Aufnahme unter Angabe von Gründen widersprochen oder lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung, sofern der Bewerber dieses wünscht. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

4) Den Beschluss über den Aufnahmeantrag hat der Vorstand dem Bewerber - evtl. seinem gesetzlichen Vertreter - schriftlich mitzuteilen.

4) Den Beschluss über den Aufnahmeantrag hat der Vorstand dem Bewerber- evtl. seinem gesetzlichen Vertreter- *in Textform* mitzuteilen.

Satzung des Itzehoer Ruderclubs von 1966 e.V.

Gegenüberstellung von Satzung und Satzungsänderung

Satzung in aktueller Fassung vom 02. Febr. 1966 in der Änderung vom 07. Febr. 1995

Vorschlag Änderung der Satzung - Mitgliederversammlung am 11.02.2024

- 5) Im Falle der Aufnahme werden Satzung, Bootshaus- und Ruderordnung und sonstige Vereinsbestimmungen für den Aufgenommenen mit dem Zugang der Aufnahmemitteilung sofort verbindlich.
- 6) Ist die Aufnahme abgelehnt, so kann ein neuer Antrag frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch en Tod eines Mitglieds.
2. Durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Bei Versetzung oder Wegzug kann dem Austrittsgesuch sofort stattgegeben werden.
3. **Sie kann** durch Beschluss des Vorstandes **erfolgen**:
 - a) wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung über 3 Monate rückständig und zweimal erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden ist;
 - b) wenn Tatsachen bekannt werden, die die Aufnahme als Mitglied verhindert hätten.

Bei einer Streichung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied, dessen Streichung der Vorstand gemäß vorstehender Ziffer b) beschlossen hat, kann gegen diesen Beschluss die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen, welche mit ¾ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet.

4. Durch Ausschluss aus dem Verein wegen Schädigung des Vereinszwecks oder des Ansehens des Vereins und des Rudersports. Der Ausschluss gemäß vorstehender Ziffer 4) erfolgt nur durch den Ältestenrat, der mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Er darf nur erfolgen, nachdem dem Betroffenen, dem Vorstand und den evtl. beteiligten. Personen ausreichend Gehör gewährt ist. Dem Betroffenen ist ein mit Gründen versehener Beschluss zuzustellen.

- 5) Im Falle der Aufnahme werden Satzung, Bootshaus- und Ruderordnung und sonstige Vereinsbestimmungen für den Aufgenommenen mit dem Zugang der Aufnahmemitteilung sofort verbindlich.
- 6) Ist die Aufnahme abgelehnt, so kann ein neuer Antrag frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch **den** Tod eines Mitglieds.
2. Durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand **in Textform** anzuzeigen ist. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **drei** Monaten zulässig. Bei Versetzung oder Wegzug kann dem Austrittsgesuch sofort stattgegeben werden.
3. Durch Beschluss des Vorstandes:
 - a)** Wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung über **drei** Monate rückständig und zweimal erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden ist;
 - b)** wenn Tatsachen bekannt werden, die die Aufnahme als Mitglied verhindert hätten.

Bei **Ausschluss** ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied, dessen Streichung der Vorstand gemäß vorstehender Ziffer b) beschlossen hat, kann gegen diesen Beschluss die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen, welche mit ¾ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet.

4. Durch Ausschluss aus dem Verein wegen Schädigung des Vereinszwecks oder des Ansehens des Vereins und des Rudersports. Der Ausschluss gemäß **dieser** Ziffer **(4.)** erfolgt nur durch den Ältestenrat, der mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Er darf nur erfolgen, nachdem dem Betroffenen, dem Vorstand und den evtl. beteiligten Personen, ausreichend Gehör gewährt ist. Dem Betroffenen ist ein mit Gründen versehener Beschluss zuzustellen.

Satzung des Itzehoer Ruderclubs von 1966 e.V.

Gegenüberstellung von Satzung und Satzungsänderung

Satzung in aktueller Fassung vom 02. Febr. 1966 in der Änderung vom 07. Febr. 1995

Vorschlag Änderung der Satzung - Mitgliederversammlung am 11.02.2024

Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb eine Woche nach Zustellung des Beschlusses die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist bei dem 1. Vorsitzenden einzureichen und **schriftlich** zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Berufung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der **schriftlichen** Berufung, stattzufinden. Sie ist auf dem in dem Verein üblichen Weg (§ 10) unter Hinweis auf die Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Wiederaufnahme Ausgeschlossener ist unstatthaft.

Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist bei dem 1. Vorsitzenden einzureichen und **in Textform** zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Berufung mit ¾ Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung hat innerhalb von **vier** Wochen, nach Eingang der Berufung, stattzufinden. Sie ist auf dem, in dem Verein üblichen Weg (§ 10), unter Hinweis auf die Entscheidung über die Berufung, einzuberufen. Die Wiederaufnahme Ausgeschlossener ist unstatthaft.

2) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft hören alle Ansprüche dieses Mitglieds an den Verein auf, auch das Recht zum Tragen des Vereinsabzeichens. Die Mitgliedskarte und Mitgliedsabzeichen sind zurückzugeben. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge an den Verein bleibt bestehen. Im Falle des § 8, Abs.1), Ziff. 2 bleibt das ausübende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ende des Geschäftsjahres verpflichtet, während die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte mit dem Zugang der Austrittserklärung erlöschen.

2) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft hören alle Ansprüche dieses Mitglieds an den Verein auf, auch das Recht zum Tragen des Vereinsabzeichens. Die Mitgliedskarte und Mitgliedsabzeichen sind zurückzugeben. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge an den Verein bleibt bestehen. Im Falle des § 8, Abs.1), Ziff. 2 bleibt das ausübende Mitglied zur Zahlung des Mitgliederbeitrages bis zum Ende des Geschäftsjahres verpflichtet, während die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte mit dem Zugang der Austrittserklärung erlöschen.

§ 9 Beiträge

- 1) Die Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- 2) Die Höhe der Beiträge, sowie Ort und Zeitpunkt der Zahlung werden durch die Mitgliederversammlungen festgesetzt. Grundsätzlich sind die Beiträge im Voraus fällig. Die Beiträge sind entsprechend den Formen der Mitgliedschaft abgestuft.
- 3) Neben den Beiträgen können von den Mitgliederversammlungen Umlagen beschlossen werden.
- 4) Mitgliedern, die kein eigenes Einkommen haben, oder deren Wirtschaftslage nicht günstig ist, kann der 1. oder 2. Vorsitzende auf deren Antrag die Beiträge ermäßigen oder stunden.

§ 9 Beiträge

- 1) Die Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- 2) Die Höhe der Beiträge sowie Ort und Zeitpunkt der Zahlung werden durch die Mitgliederversammlungen festgesetzt. Grundsätzlich sind die Beiträge im Voraus fällig. Die Beiträge sind entsprechend den Formen der Mitgliedschaft abgestuft.
- 3) Neben den Beiträgen können von den Mitgliederversammlungen Umlagen beschlossen werden.
- 4) Mitgliedern, die kein eigenes Einkommen haben, oder deren Wirtschaftslage nicht günstig ist, kann der 1. oder 2. Vorsitzende auf deren Antrag die Beiträge ermäßigen oder stunden.

Satzung des Itzehoer Ruderclubs von 1966 e.V.

Gegenüberstellung von Satzung und Satzungsänderung

Satzung in aktueller Fassung vom 02. Febr. 1966 in der Änderung vom 07. Febr. 1995

Vorschlag Änderung der Satzung - Mitgliederversammlung am 11.02.2024

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Ältestenrat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

1) Den Vorstand bilden:

- a) Der 1. Vorsitzende
- b) Der 2. Vorsitzende
- c) Der Kassenwart
- d) Der Schriftführer
- e) Der Ruderwart
- f) Der Bootswart
- g) Der Hauswart
- h) Der Jugendwart
- i) Der Wanderruderwart
- j) Der Presse- und Festwart

2) Der Jugendwart wird auf Vorschlag der Jugendabteilung gewählt.

3) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen sollen den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten

4) Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung durch geheime Wahl einzeln für die Dauer von 2 Jahren mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind, kann die Wahl durch Zuruf erfolgen

5) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf und auf Antrag der Vorstandsmitglieder einberufen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Ältestenrat
3. Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

1) Den Vorstand bilden:

- a. 1. Vorsitzender
- b. 2. Vorsitzender
- c. Kassenwart
- d. Schriftführer
- e. Ruderwart
- f. Bootswart
- g. Hauswart
- h. Jugendwart
- i. Wanderruderwart
- j. Presse- und Festwart

2) Der Jugendwart wird auf Vorschlag der Jugendabteilung gewählt.

3) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen sollen den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

4) Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung durch geheime Wahl einzeln für die Dauer von zwei Jahren mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Wenn alle anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind, kann die Wahl durch Zuruf erfolgen.

5) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf und auf Antrag der Vorstandsmitglieder einberufen.

Satzung des Itzehoer Ruderclubs von 1966 e.V.

Gegenüberstellung von Satzung und Satzungsänderung

Satzung in aktueller Fassung vom 02. Febr. 1966 in der Änderung vom 07. Febr. 1995

Vorschlag Änderung der Satzung - Mitgliederversammlung am 11.02.2024

- 6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen
- 7) **Der Vorstand** ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ausnahme bildet der §7.
- 8) **Die Kassenführung** wird von zwei Rechnungsprüfern, die von der Jahreshauptversammlung auf 1 Jahr mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden, geprüft. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Prüfung muss mindestens einmal vor Schluss des Geschäftsjahres erfolgen, darüber soll von den Kassenprüfern in der Jahreshauptversammlung berichtet werden.

§ 12 Der Ältestenrat

- 1) Der Ältestenrat wird von der Jahreshauptversammlung für 1 Jahr gewählt. Ihm können nur Mitglieder angehören, die das 35. Lebensjahr vollendet haben. Der Ältestenrat soll mindestens 3 Mitglieder zählen. Die Zahl bestimmt die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Ältestenrat können auch unterstützende Mitglieder angehören.
- 2) Der Ältestenrat wählt einen Vorsitzenden aus seinem Kreis und setzt den Vorstand davon in Kenntnis.
- 3) Der Ältestenrat ist nach Ermessen des Vorstandes zur Beratung und zur gutachtlichen Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung heranziehen. Der Ältestenrat kann Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung stellen. Er ist als 1. Instanz zuständig zur Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß 8, Ziff. 4.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, welche nicht zu den Befugnissen des Vorstandes oder des Ältestenrats gehören.

- 6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
- 7) **Der Vorstand** ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ausnahme bildet der §7.
- 8) **Die Kassenführung** wird von zwei Rechnungsprüfern, die von der Jahreshauptversammlung auf **ein** Jahr mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden, geprüft. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Prüfung muss mindestens einmal vor Schluss des Geschäftsjahres erfolgen, darüber soll von den Kassenprüfern in der Jahreshauptversammlung berichtet werden.

§ 12 Der Ältestenrat

- 1) Der Ältestenrat wird von der Jahreshauptversammlung für **ein** Jahr gewählt. Ihm können nur Mitglieder angehören, die das 35. Lebensjahr vollendet haben. Der Ältestenrat soll mindestens **drei** Mitglieder zählen. Die Zahl bestimmt die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Ältestenrat können auch **unterstützende** Mitglieder angehören.
- 2) Der Ältestenrat wählt einen Vorsitzenden aus seinem Kreis und setzt den Vorstand davon in Kenntnis.
- 3) Der Ältestenrat ist nach Ermessen des Vorstandes zur Beratung und zur gutachtlichen Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung heranzuziehen. Der Ältestenrat kann Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung stellen. Er ist als erste Instanz zuständig zur Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8, Ziff. 4.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, welche nicht zu den Befugnissen des Vorstandes oder des Ältestenrats gehören.

Satzung des Itzehoer Ruderclubs von 1966 e.V.

Gegenüberstellung von Satzung und Satzungsänderung

Satzung in aktueller Fassung vom 02. Febr. 1966 in der Änderung vom 07. Febr. 1995

Vorschlag Änderung der Satzung - Mitgliederversammlung am 11.02.2024

2) Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich *im Monat Januar* statt.
Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin allen Mitgliedern übersandt werden. Einladung durch die Vereinszeitung genügt.

2) Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt, **soweit keine wichtigen Gründe dem entgegenstehen, alljährlich vor Beginn der Rudersaison**. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin allen Mitgliedern *in Textform* übersandt werden.

3) Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehören:
1. Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes,
2. Bericht der Rechnungsprüfer.
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Neuwahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Rechnungsprüfer
(Neuwahl des Vorstandes siehe § 11, Abs. 3).
5. Beschluss über einen Voranschlag

3) Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehören:
1. Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes,
2. Bericht der Rechnungsprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Neuwahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Rechnungsprüfer (Neuwahl des Vorstandes siehe § 11, Abs. 3),
5. Beschluss über einen Haushaltsvoranschlag.

4) Monatsversammlungen oder außerordentliche Versammlungen beruft der Vorstand ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein fünftel der ausübenden stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand darauf anträgt. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen Antrages einberufen werden.

4) Monatsversammlungen oder außerordentliche Versammlungen beruft der Vorstand ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein fünftel der ausübenden, stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe **in Textform** beim Vorstand darauf anträgt. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen Antrages einberufen werden.

5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

6) Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, bei geheimer Abstimmung das Los. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

6) Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, bei geheimer Abstimmung das Los. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

7) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist. Sie ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

7) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist. Sie ist mindestens **zehn** Jahre aufzubewahren.

§ 14 Die Ruderordnung

Die Ruderordnung, die Haus- und die Trainingsordnung sind für die Mitglieder ebenso bindend wie die Satzung. Für den Fall ihrer Änderung sind sie wie die Satzungsänderungen zu behandeln.

§ 14 Die Ruderordnung

Die Ruderordnung, die Haus- und die Trainingsordnung sind für die Mitglieder ebenso bindend wie die Satzung. Für den Fall ihrer Änderung sind sie wie die Satzungsänderungen zu behandeln.

Satzung des Itzehoer Ruderclubs von 1966 e.V.

Gegenüberstellung von Satzung und Satzungsänderung

Satzung in aktueller Fassung vom 02. Febr. 1966 in der Änderung vom 07. Febr. 1995

Vorschlag Änderung der Satzung - Mitgliederversammlung am 11.02.2024

§ 15 Mitgliedsabzeichen

- 1) Das Abzeichen des Vereins darf an Nichtmitglieder weder verschenkt, noch vertauscht, noch sonst wie vergeben werden. Der Vorstand kann aus besonderem Anlass das Abzeichen an Personen, die dem Verein nicht angehören, verleihen.
- 2) Mit Ausnahme des Abzeichens des Deutschen Ruderverbandes darf das Abzeichen eines fremden Vereins, dem das Mitglied nicht angehört, nicht getragen werden, es sei denn, dass es von jenem Verein verliehen worden ist.
- 3) Politische Abzeichen sollen in den Räumen des Vereins und bei seinen Veranstaltungen nicht getragen werden

§ 16 Satzungsänderungen

- 1) Änderungen der Satzung können durch eine Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist die Zahl an Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen 4 Wochen eine weitere Hauptversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen wird.
- 3) Die Liquidation des Vereins obliegt drei von der Hauptversammlung zu wählenden Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Itzehoe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports verwenden hat. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder anderer obrigkeitlicher Anordnung aufgelöst werden sollte.

§ 15 Mitgliedsabzeichen

- 1) Das Abzeichen des Vereins darf an Nichtmitglieder weder verschenkt, noch vertauscht, noch sonst wie vergeben werden. Der Vorstand kann aus besonderem Anlass das Abzeichen an Personen, die dem Verein nicht angehören, verleihen.
- 2) Mit Ausnahme des Abzeichens des Deutschen Ruderverbandes darf das Abzeichen eines fremden Vereins, dem das Mitglied nicht angehört, nicht getragen werden, es sei denn, dass es von jenem Verein verliehen worden ist.
- 3) Politische Abzeichen sollen in den Räumen des Vereins und bei seinen Veranstaltungen nicht getragen werden

§ 16 Satzungsänderungen und Auflösung

- 1) Änderungen der Satzung können durch eine Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist die Zahl an Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen vier Wochen eine weitere Hauptversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen wird.
- 3) Die Liquidation des Vereins obliegt drei von der Hauptversammlung zu wählenden Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins **je zur Hälfte** an die Stadt Itzehoe **und den Ruderverband Schleswig-Holstein e.V.**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports bzw. des Rudersports **zu** verwenden **haben**. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder anderer obrigkeitlicher Anordnung aufgelöst werden sollte.

Beschlossen zu Itzehoe in der Jahreshauptversammlung vom 7.2.95.

Geändert in der Mitgliederversammlung vom

Bei den grün geschriebenen Wörtern, Buchstaben und Satzzeichen, handelt es sich um Berichtigungen von Tippfehlern und um Korrekturen, wodurch keine sachliche Veränderung dieser Satzung entsteht.